

Richtlinie für den Verstetigungsfonds der Quartiersarbeit

Präambel

Im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung der letzten Jahre zeigt sich, dass das Stadtquartier als Handlungsraum an Bedeutung gewinnt. In Quartieren spiegeln sich unterschiedliche bauliche, ökologische und soziale Lebenswirklichkeiten der Bewohnerschaft wider. Dieser kleinräumige und integrierte Ansatz ist in der 2016 vom Rat verabschiedeten Vision 2030+ der Stadt Bottrop niedergelegt und soll zukünftig die Stadtentwicklung prägen.

Schon lange werden in Bottrop vielfältige Quartiersprojekte von zahlreichen Anlaufstellen in den Quartieren umgesetzt, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Quartier für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen begegnen zu können. Die Quartiersarbeit mit ihren Anlaufstellen vor Ort ist häufig projektbezogen und zeitlich befristet. Bisher ist eine dauerhafte Förderung der Quartiersarbeit im Rahmen des kommunalen Haushaltes nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Ziel des Verstetigungsfonds ist es, zu einer Verstetigung der Arbeit in den Quartieren beizutragen und dauerhafte Unterstützungsstrukturen für die Bewohnerschaft zu fördern. Die Förderung ist dabei sowohl als Zwischenfinanzierungsmöglichkeit für Quartiersbüros bei zeitlich versetzter Anschlussfinanzierung („Überbrückungshilfe“), zur Finanzierung von Miet- und Nebenkostenzuschüssen („Kofinanzierung“) als auch als Projekt-Förderung zur (Wieder-) Aufnahme von Quartiersprojekten („Anschubfinanzierung“) zu verstehen.

Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

	„Überbrückungshilfe“	„Kofinanzierung“	„Anschubfinanzierung“
Die Beantragung erfolgt durch einen freien Träger der Jugendhilfe, einen Wohlfahrtsverband oder einen Verein oder Verband, der sich im Bereich Quartiersentwicklung und Nachbarschaftshilfe engagiert. Eine Förderung von Einzelpersonen ist nicht möglich.	X	X	X
Eine an die interimswise Finanzierung anknüpfende Anschlussfinanzierung ist bereits beantragt oder in Aussicht gestellt oder die Weiterführung wird durch andere Strukturen perspektivisch ermöglicht.	X		X
Die Gesamtfinanzierung ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung gesichert. (Als angemessene Eigenbeteiligung gelten auch die vom Zuwendungsempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen)	X	X	X
Die Finanzierung von Miet- und Nebenkosten kann nicht aus anderen Mitteln finanziert werden.		X	
Die anteilige Finanzierung darf einen Anteil von maximal 15 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.		X	

	„Überbrückungshilfe“	„Kofinanzierung“	„Anschubfinanzierung“
Die Nachvollziehbarkeit der Angaben kann durch evtl. Nachweise belegt werden (z.B. Sachberichte, Evaluationen der bisherigen Arbeit) und die beantragten Mittel werden zielführend begründet und aus den Inhalten abgeleitet dargestellt.	X	X	X
Es besteht noch kein vergleichbares Angebot im vorgesehenen Quartier.	X	X	X
Das Angebot trägt zur Erreichung der Ziele der Vision 2030 + bei (z.B. „Anlaufstellen für alle Bewohner schaffen“).	X	X	X

§ 2 Zuwendungsfähige Kosten

Die Zuwendung wird als Förderung zur Deckung der laufenden nicht vermögenswirksamen Ausgaben (Betriebskosten / Personal- und / oder Sachkosten) gewährt.

§ 3 Ausschluss der Förderung

Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn

- (1) mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung der Stadt vor der Bewilligung begonnen wurde.
- (2) die zur Förderung angemeldeten Kosten nach anderen Richtlinien bzw. Förderprogrammen gefördert werden können oder Eigenmittel in entsprechender Höhe vorhanden sind.

- (3) die Förderung durch den Fonds zur interimswweisen Finanzierung der Quartiersarbeit zur Regelfinanzierung wird.
- (4) sie gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder die gute Sitte verstoßen.

§ 4 Mittel des Verfügungsfonds

- (1) Die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel sind dem Haushalt der Stadt zu entnehmen. Dabei sind 75 % der Überbrückungshilfe sowie der Kofinanzierung vorbehalten, 25 % sollen der Anschubfinanzierung dienen.
- (2) Bei Bedarf und gleichzeitiger Nicht-Ausschöpfung der anderen Mittel können Mittel zwischen den Positionen verschoben werden.
- (3) Bei (absehbar) knappen finanziellen Mitteln des Fonds sind Anträge aus dem Teilbereich Überbrückungshilfe gegenüber denen aus den Bereichen Kofinanzierung und Anschubfinanzierung zu priorisieren, um den Fortbestand bedarfsgerechter Angebotsstrukturen zu sichern.

§ 5 Geschäftsführung und Entscheidungsgremium

- (1) Die Geschäftsführung wird durch den Fachbereich Stadterneuerung betrieben. Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung des Antragsverfahrens zuständig und führt die Prüfung der Förderfähigkeit der Anträge durch. Sie hat die Sitzungen durchzuführen und zu leiten. Dies umfasst insbesondere die Einladung, Protokollführung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Aufbereitung und Präsentation der vorliegenden Projektideen und Projektanträge.
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht aus jeweils einer / einem von der Dienststellenleitung benannten Vertreter*in des Sozialamtes, des Jugendamtes und des Referates Migration sowie der / dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Familie und Gesundheit sowie deren / dessen Stellvertretung. Es ist jeweils eine Stellvertretung zu benennen, die bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann.
- (3) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit für beendet erklären. Die vertretenen Institutionen wählen bzw. bestimmen dann ein neues Mitglied.

- (4) Das Entscheidungsgremium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung protokolliert.
- (5) Das Entscheidungsgremium wird mit Beschlussfassung der Richtlinie durch den Rat der Stadt Bottrop arbeitsfähig sein und über Anträge entscheiden.
- (6) Im Rahmen der verfügbaren Mittel entscheidet das Entscheidungsgremium aufgrund pflichtgemäßen Ermessens in der Reihenfolge des Eingangs über vorliegenden Förderanträge.
- (7) Der Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit wird jeweils in der Sitzung nach Zusammenkunft des Entscheidungsgremiums über die dort gefassten Beschlüsse informiert.
- (8) Den Bezirksvertretungen wird jährlich über die durch das Entscheidungsgremium bewilligten Anträge Bericht erstattet.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung, Stadt Bottrop, Fachbereich Stadterneuerung, Gleiwitzer Platz 3, 46236 Bottrop oder unter quartiersentwicklung@bottrop.de mit dem Kennwort „Verstetigung“ zu richten.
- (2) Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter www.bottrop.de/quartiersentwicklung abrufbar ist. Anträge können quartalsweise eingereicht werden (Antragsfrist: 30.04., 31.07., 30.11.). Anträge für eine Förderung ab dem 01.01. des Folgejahres müssen bis zum 30.11. des aktuellen Jahres eingereicht werden. Das Entscheidungsgremium trifft seine Entscheidungen innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist. Auskünfte zu den Sitzungen erteilt die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der unter §§ 1, 2, 3 genannten Kriterien förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium vorgelegt.
- (4) Zuwendungen werden durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides bewilligt. Die Zuwendung kann nur für die im Antrag bezeichneten Maßnahmen gewährt werden.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt in der Regel schriftlich ohne Angabe von Gründen. Eine Bewilligung unter Auflagen ist möglich.
- (6) Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Quartiersentwicklung zur Verfügung stehen. Ist der Antragsstellende nicht mehr im jeweiligen Bottroper Stadtteil tätig, entscheidet das Gremium über die weitere Verwendung der Gegenstände.

§ 7 Mittelgewährung und Abrechnung

- (1) Die Bagatellgrenze je Förderantrag wird auf 1.000 EUR festgesetzt. Die genannte Bagatellgrenze bezieht sich auch auf die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (2) Für Anträge zur Überbrückungshilfe sowie der Kofinanzierung besteht kein maximaler Fördersatz. Sollten bis zur Antragsfrist mehrere Anträge eingehen und die Höhe der beantragten Förderungen den verfügbaren Rahmen des Förderpotentials überschreiten, kann dem Antragstellenden lediglich ein Teilbetrag bewilligt werden.
- (3) Der maximale Fördersatz zur Anschubfinanzierung wird auf 3.000 EUR festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Fördersatz durch das Entscheidungsgremium bewilligt werden.
- (4) Die Mittel werden grundsätzlich nachträglich auf Vorlage von Einzelnachweisen/Zahlungsbelegen sowie eines Sachberichtes ausgezahlt. In begründeten Ausnahmen können Mittel im Vorfeld auf Basis eines Kostenvoranschlags ausgezahlt werden.
- (5) Die Abrechnung muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projekts erfolgen.
- (6) Für Ausgaben im Bereich Sachkosten ab 1.000 EUR sind drei Angebote einzuholen. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das wirt-

schaftlichste Angebot zu bevorzugen. Werden Mittel für selbstständige Tätigkeiten vergeben, sind hierüber Honorarverträge abzuschließen und bei Mittelabrechnung vorzulegen.

(7) Ausnahmen sind vorab mit der Geschäftsführung abzustimmen.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bottrop in Kraft und gilt solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Herausgeber:

Stadt Bottrop
Fachbereich Stadterneuerung
Gleiwitzer Platz 3
46236 Bottrop

Tel.: 02041 7030

E-Mail: quartiersentwicklung@bottrop.de